

Satzung des „Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Regensburger Bistumsgeschichte e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Regensburg, Bischöfliches Ordinariat, Abteilung Diözesanarchiv.
- (3) Er wurde am 24. September 1968 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg, Band 5 unter Nummer 72 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient der Erforschung der Regensburger Bistumsgeschichte. Diese Aufgabe sucht er zu erfüllen:
 1. durch die Anregung und die Förderung von Arbeiten zur Geschichte des Bistums, sowie deren Publizierung in einem eigenen wissenschaftlichen Organ;
 2. durch die Sorge um Monumente und Dokumente der Bistumsgeschichte;
 3. durch die Bündelung der in der Erforschung der Bistumsgeschichte tätigen Kräfte.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist vom Finanzamt Regensburg als gemeinnützig anerkannt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, etwa auf Rückzahlung geleisteter Einlagen oder Beiträge.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Aufnahmeanträge können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Vorstandschaft erteilt dem Antragsteller schriftlich Bescheid.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende oder durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (4) Mitgliederbeiträge werden auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das in der Regel jährlich erscheinende Publikationsorgan wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Protektor,
2. die Vorstandschaft,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Protektorat des Bischofs

- (1) Protektor des Vereins ist der Bischof von Regensburg.
- (2) Dem Protektor steht die Befugnis zu, sich über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten zu lassen. Die Jahresrechnung ist ihm auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Protectors.

§ 6 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), sowie zwei bis fünf weiteren Mitgliedern.¹

(2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf je fünf Jahre gewählt; dabei entscheidet auf Vorschlag der bisherigen Vorstandschaft die Mitgliederversammlung über die genaue Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder. Wiederwahl der Vorstandschaft insgesamt wie einzelner Vorstandschaftsmitglieder ist zulässig. Der erste oder zweite Vorsitzende wird aus dem Klerus des Bistums Regensburg gewählt. Wenigstens ein Mitglied der Vorstandschaft sollte dem Bischöflichen Ordinariat Regensburg angehören. Der Bistumsarchivar ist, wenn er nicht im Sinne von Satz 1 gewählt wird, geborenes Mitglied der Vorstandschaft; in diesem Fall kann die Vorstandschaft aus bis zu zehn Mitgliedern bestehen.

(3) Die Vorstandschaft (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.

(4) Die Vorstandschaft kann zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten einen Geschäftsführer bestellen.

(5) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach rechtmäßiger Ladung mindestens 14 Tage vor der Sitzung wenigstens die Hälfte anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung. Letzterer unterzeichnet zusammen mit dem Schriftführer die Niederschrift über die Sitzung.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Vorstandsmitglieder (Vorstand im Sinne des § 26 BGB; vgl. Abs. 1) vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr an einem von der Vorstandschaft bestimmten Ort und Tag statt. Dazu werden die Vereinsmitglieder durch die Vorstandschaft schriftlich eingeladen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenrevisoren;

b) Wahl der Herausgeber des Publikationsorgans;

c) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;

d) Entgegennahme des Jahresberichtes;

e) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassiers und des Ergebnisses der Prüfung der Kassenrevisoren, sowie Entlastung der Vorstandschaft;

f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins; beide erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder, sowie die Zustimmung des Protectors.

g) Ausschluss von Mitgliedern, die in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sein Ansehen geschädigt oder trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht geleistet haben.

¹ Funktionsbezeichnungen beziehen sich, soweit es sich nicht um Kleriker handelt, gleicherweise auf weibliche und männliche Personen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorstandschaft einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

(4) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens neun Vereinsmitglieder anwesend sind.

(5) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt.

(6) Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zusammen mit dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzutragen und von ihr zu genehmigen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf zur Rechtswirksamkeit

a) der Bekräftigung durch eine zweite Mitgliederversammlung, die zwischen dem 30. und dem 90. Tag nach der ersten, die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung abzuhalten ist; dabei ist wieder eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich;

b) der Zustimmung des Protektors. Die nochmalige Ladung gemäß Buchst. a) entfällt, falls der Protektor bereits nach der ersten, die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung die Verweigerung seiner Zustimmung ausgesprochen hat.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl in Regensburg. Dieser ist gehalten, es im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden.

Die Satzung des am 10. Februar 1967 errichteten Vereins, die am 24. September 1968 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg Band 5 unter Nummer 72 eingetragen worden ist, wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 14. Juli 2016 und 10. Februar 2017 gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. e (alte Fassung) geändert und durch vorliegende Fassung ersetzt.

Der Bischof von Regensburg hat als Protektor seine Zustimmung zu den Änderungen mit Schreiben vom 21. Februar 2017 erteilt.

Dem Amtsgericht Regensburg – Registergericht – ist die Neufassung der Satzung mit dem Protokoll der Mitgliederversammlungen und dem Zustimmungsschreiben des Protektors am 22. Februar 2017 übermittelt worden.

Vollzugsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde unter Nr. VR 300 (Fall 2) eingetragen.

Regensburg, den 20. März 2017 Amtsgericht Regensburg - Registergericht